

## **Berichtigte Fassung**

Antrag des Regierungsrates vom 26. November 2003

**4143**

## **Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. November 2003,

*beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. November 2003 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

## **Weisung**

### **1. Allgemeines**

Auf den 1. Dezember 2000 wurde das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG, LS 822.4) vom 26. Juni 2000 in Kraft gesetzt. Noch nicht in Kraft trat die Regelung der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen gemäss § 5 Abs. 1 und 2 RLG, da die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen noch fehlen.

Zum neuen RLG muss nun eine Verordnung erlassen werden. Diese hat gemäss § 5 RLG die weiteren Ausnahmen vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen zu regeln. Ferner sind die notwendigen Regeln über den Vollzug des Gesetzes festzulegen. Die Verordnung bedarf gemäss § 5 Abs. 2 RLG der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Das neue RLG hat die Verkaufszeiten an Wochentagen liberalisiert, aber die bisherige allgemeine Sonntagsschliessung beibehalten. Um dem Grundsatz der allgemeinen Sonntagsschliessung Rechnung zu tragen und den diesbezüglichen Willen des Gesetzgebers nicht auszuhöhlen, wurde die Verordnung inhaltlich weitgehend der bisherigen Praxis zum alten RLG angepasst. Im März 2001 wurde der Verordnungsentwurf in die Vernehmlassung gegeben. Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten ergab eine weitgehende Zustimmung zum Verordnungsentwurf. Am meisten zu Bemerkungen Anlass gab § 3, der die Ausnahmen vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen festlegt, insbesondere lit. e, die Regelung für die Tankstellenshops.

Weil in der Zwischenzeit beim Bundesgericht zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden zur Frage der bewilligungsfreien Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag in Läden an verschiedenen Bahnhöfen hängig waren, wurde die Arbeit an der Verordnung zum RLG vorübergehend eingestellt. Gestützt auf die Entscheide des Bundesgerichts wurde beschlossen, den Verordnungsentwurf zum RLG mit der Arbeitsgesetzgebung abzugleichen, damit sich Ladenöffnung und Personalbeschäftigung möglichst weitgehend decken. Dies ist zweckmässig, weil andernfalls das kantonale RLG die Ladenöffnung zwar erlauben würde, das Arbeitsgesetz aber gleichzeitig die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und in der Nacht grundsätzlich nicht zulässt. Der umstrittene § 3, insbesondere lit. e, wurde gestützt auf die Bundesgerichtsentscheide restriktiver gefasst, um möglichst eine Übereinstimmung mit den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zu erreichen. Mit der vorliegenden Verordnung wird einerseits dem Grundsatz der allgemeinen Sonntagsschliessung Rechnung getragen und andererseits eine Kohärenz von Ruhetags- und Ladenöffnungsbestimmungen mit den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen angestrebt.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### § 1 Läden der Detailhandelsbetriebe

Um Klarheit über den sachlichen Anwendungsbereich der Gesetzesbestimmungen über die Ladenöffnung (§§ 4 und 5 RLG) zu schaffen, wird der Begriff «Läden der Detailhandelsbetriebe» definiert. Im Sinne der bisherigen Praxis werden sowohl umschlossene Räume als auch fest eingerichtete offene Verkaufsstellen erfasst. Voraussetzung ist ferner, dass Waren zur Veräusserung an Endverbraucher angeboten werden. Auf Geschäfte, die Waren ausschliesslich vermieten (z. B. Fahrzeugvermietung, Filmvermietung), sind – wie bisher – die

Ladenschlussvorschriften nicht anwendbar. Bietet eine Verkaufsstelle Speisen und Getränke zum Verbrauch an Ort und Stelle an, kommt das Gastgewerbegesetz (LS 935.11) zur Anwendung. Der Verkauf von Waren an Endverbraucher ausserhalb des Bereichs eines ständigen Verkaufsgeschäftes des Einzelhandels wird durch das Wandergewerbegesetz (LS 935.31) geregelt.

### § 2 Zentren des öffentlichen Verkehrs

Gemäss § 5 Abs. 2 RLG dürfen Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs an öffentlichen Ruhetagen geöffnet sein. Unter «Zentren des öffentlichen Verkehrs» sind die auf Grund der Verkehrsverbindungen und der Passagierzahlen bedeutenden Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs (dazu gehört auch der Flugverkehr) zu verstehen. Zurzeit sind als Zentren des öffentlichen Verkehrs zu betrachten: Hauptbahnhof Zürich, Bahnhof Stadelhofen, Bahnhof Enge, Bahnhof Winterthur, Bahnhof Uster, Flughafen-Bahnhof und Flughafen Zürich. Ausgenommen vom Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen sind die Läden, die sich in diesen Zentren befinden, d. h. in den zum Verkehrsknotenpunkt gehörenden Liegenschaften und Zugangspassagen liegen.

### § 3 Ausnahmen vom Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen

Auch nach dem neuen RLG sind die Läden der Detailhandelsbetriebe an öffentlichen Ruhetagen grundsätzlich geschlossen zu halten (§ 5 Abs. 1 RLG). Das Gesetz nimmt von diesem Verbot die Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs sowie die Apotheken aus. Weitere Ausnahmen sind durch die Verordnung zu regeln (§ 5 Abs. 2 RLG).

Bisher durften an öffentlichen Ruhetagen neben den vom Ladenschlussgesetz ausgenommenen Apotheken und Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs bestimmte Geschäfte (Milchgeschäfte, Senneereien, Bäckereien, Konditoreien, Fotografenateliers, Kioske, Blumen Geschäfte) während beschränkter Zeit geöffnet sein (§§ 8 und 8 a des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel vom 14. März 1971, alt RLG).

Da das neue RLG bezüglich der Ladenöffnung eine vollständige Liberalisierung an den Werktagen einführt, am Ladenschluss für Sonn- und Feiertage jedoch grundsätzlich festhält, entspricht es der Zielsetzung des Gesetzes, wenn sich die Ausnahmeregelung für die Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen an den bestehenden Verhältnissen orientiert. Die bisherigen, traditionellen Ausnahmen für Läden mit bestimmtem Warenangebot sollen grundsätzlich auch in Zukunft gelten.

Auf zeitliche Beschränkungen der Ausnahmen an öffentlichen Ruhetagen kann verzichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Öffnungszeiten in der Praxis im Rahmen der übrigen Gesetzgebung (z. B. Vorschriften über die Arbeitszeiten) bei einem vernünftigen Mass einpendeln.

Den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragend, sieht der vorliegende Verordnungsentwurf vor, Tankstellenshops, d. h. Kleinläden mit einer Fläche bis zu 200 m<sup>2</sup> zuzulassen, sofern sie ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die besonderen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Allerdings ist die Ausbreitung der Tankstellenshops örtlich einzuschränken auf Kleinläden, die zu Tankstellen gehören und auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr liegen. Die örtliche Einschränkung ist notwendig, um nicht die Tankstellenläden gegenüber allen anderen Kleinläden in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise besser zu stellen. Zudem stimmt sie mit der arbeitsrechtlichen Regelung (Art. 26 ArGV 2) überein.

Garagen, Reparaturwerkstätten und Servicestellen ist weiterhin gestattet, an öffentlichen Ruhetagen Treibstoffe für Motorfahrzeuge, Motorboote und Flugzeuge sowie Bestandteile und Zubehör für Motorfahrzeuge zu verkaufen, soweit solche Artikel geeignet sind, die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge zu fördern. Ausserdem dürfen sie, wie bisher, Kioskartikel verkaufen.

#### § 4 Aufsicht

Als für die Aufsicht zuständige Direktion im Sinne von § 7 RLG ist die Volkswirtschaftsdirektion zu bezeichnen. Um eine einheitliche Praxis zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz im Kanton Zürich zu gewährleisten, ist der Volkswirtschaftsdirektion das Recht einzuräumen, Weisungen zu erlassen.

#### § 5 Inkrafttreten

Gemäss § 5 Abs. 2 RLG bedarf die Verordnung zum RLG der Genehmigung durch den Kantonsrat. Nach erfolgter Genehmigung kann die Verordnung unverzüglich, d. h. auf den 1. Tag des der Genehmigung folgenden Monats, in Kraft treten.

Zürich, 26. November 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Huber

Der Staatsschreiber:  
Husi

## Anhang:

### Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

(vom 26. November 2003)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

§ 1. Läden der Detailhandelsbetriebe sind Geschäftslokale und ständige Verkaufsstellen mit einem Angebot an Waren zur Veräusserung an Endverbraucher.

Begriffe  
a) Läden der  
Detailhandels-  
betriebe

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bleiben die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vorbehalten.

§ 2. Zentren des öffentlichen Verkehrs sind Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs mit erheblichem Passagieraufkommen.

b) Zentren des  
öffentlichen  
Verkehrs

§ 3. Vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen gemäss § 5 Absatz 1 des Gesetzes sind weiter ausgenommen:

Ausnahmen  
vom Laden-  
schluss an  
öffentlichen  
Ruhetagen

- a) Milchgeschäfte, Bauernhöfe, Sennereien,
- b) Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien,
- c) Blumengeschäfte,
- d) Kioske im Sinne von Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz,
- e) Kleinläden, die zu Tankstellen gehören und auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr liegen,
- f) Garagen, Reparaturwerkstätten und Servicestellen in Bezug auf den Verkauf von Treibstoffen, Bestandteilen und Zubehör für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie Kioskartikeln.

Als Kleinläden gelten Lokale mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m<sup>2</sup>, die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.

§ 4. Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes und dieser Verordnung durch die Gemeinden aus. Sie kann Weisungen erlassen.

Aufsicht

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den Ersten des darauf folgenden Monats in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Huber

Der Staatsschreiber:  
Husi